

Bescheid

I. Spruch

1. Auf Antrag der **Mediahaus GmbH & Co OG** (FN 275494p beim Landesgericht Salzburg), Ludwig Bieringer Platz 1, 5073 Wals, wird die mit Bescheid der KommAustria vom 28.05.2010, KOA 4.229/10-001, in Spruchpunkt 5.1. zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform MUX C) zugeordnete Übertragungskapazität „SALZBURG (Gaisberg) Kanal 55“ gemäß § 25 Abs. 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm §§ 57 Abs. 4 und 54 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 27/2011, nach Maßgabe des beiliegenden und einen Bestandteil des Spruches bildenden technischen Anlageblattes dahingehend geändert, dass die Übertragungskapazität nunmehr wie folgt lautet:

„SALZBURG 4 (Wartberg) Kanal 51“ (Beilage 10S200)

2. Die mit Bescheid der KommAustria vom 28.05.2010, KOA 4.229/10-001, der Mediahaus GmbH & Co OG in Spruchpunkt 5.2. erteilte Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage wird gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G iVm §§ 74 Abs. 1 und 84 Abs. 1 und 5 TKG 2003 dahingehend geändert, dass an die Stelle der bestehenden Funkanlage, die nach Maßgabe des diesem Bescheid beigelegten und einen Bestandteil des Spruches bildenden technischen Anlageblatts beschriebene Funkanlage „SALZBURG 4 (Wartberg) Kanal 51“ (Beilage 10S200) tritt.
3. Die Bewilligungen gemäß den Spruchpunkten 1. und 2. werden gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G iVm §§ 54 Abs. 11 und 81 Abs. 5 TKG 2003 für die Dauer der Multiplex-Zulassung, längstens bis 01.06.2018, erteilt.
4. Die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gilt gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.

5. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
6. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 4. und 5. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 10.08.2011, geändert mit Schreiben vom 25.08.2011 und zuletzt mit Schreiben vom 16.09.2011, stellte die Mediahaus GmbH & Co OG im Zusammenhang mit der ihr erteilten Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform (MUX C - Salzburg) den Antrag auf Bewilligung der Umstellung der Sendefrequenz von derzeit Kanal 55 auf den Kanal 51 sowie die fernmelderechtliche Bewilligung zur Verlegung des Standortes „SALZBURG (Gaisberg)“ auf den Sendestandort „SALZBURG 4 (Wartberg)“.

Am 11.08.2011 wurde der Amtssachverständige DI Jakob Gschiel mit der technischen Prüfung des gegenständlichen Antrags beauftragt. Am 26.08.2011 und 20.09.2011 wurden dem Amtssachverständigen die eingebrachten technischen Änderungen übermittelt. Entsprechende gutachterliche Aktenvermerke wurden von diesem am 15.09.2011 und 29.09.2011 vorgelegt.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Mediahaus GmbH & Co OG (vormals Mediahaus OG) wurde mit Bescheid der KommAustria vom 28.05.2010, KOA 4.229/10-001, die Zulassung zum Betrieb einer Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Rundfunk für die Region Salzburg („MUX C“) erteilt. Unter einem wurde der Antragstellerin auch die Übertragungskapazität „SALZBURG (Gaisberg) Kanal 55“ zugeordnet und die entsprechende Sendeanlage „SALZBURG (Gaisberg) Kanal 55“ (Beilage 10S200) bewilligt. Die Zulassung zum Betrieb der Multiplex-Plattform umfasst die Versorgung der Bezirke Salzburg, Salzburg Umgebung, Hallein, Braunau, Ried im Innkreis und Vöcklabruck.

Sowohl der beantragte Kanalwechsel auf Kanal 51 als auch die übrigen technischen Änderungen im Hinblick auf die Übertragungskapazität „SALZBURG 4 (Wartberg) Kanal 51“ sind technisch realisierbar. Die technische Prüfung des gegenständlichen Antrages hat allerdings ergeben, dass im Hinblick auf die Übertragungskapazität „SALZBURG 4 (Wartberg) Kanal 51“ ein Koordinierungsverfahren eingeleitet werden muss. Bis zum Abschluss dieses Koordinierungsverfahrens kann jedoch ein Versuchsbetrieb gemäß 15.14 der VO-Funk bewilligt werden.

Aufgrund der Verlegung des Standortes "SALZBURG (Gaisberg)" auf den Sendestandort "SALZBURG 4 (Wartberg)" ergibt sich gemäß dem gutachterlichen Aktenvermerk eine

technisch mögliche Versorgung von ca. 210.000 Einwohnern. Die Zulassung zum Betrieb der Multiplex-Plattform umfasst nunmehr die Versorgung der Stadt Salzburg und Umgebung.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag, den eingebrachten Änderungen und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zulassung ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria. Die Feststellungen zur technischen Realisierbarkeit der beantragten Änderungen beruhen auf den gutachterlichen Aktenvermerken des Amtssachverständigen DI Jakob Gschiel vom 15.09.2011 und 29.09.2011.

4. Rechtliche Beurteilung

Frequenzzuordnung (Spruchpunkt 1.) und Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G werden fernmelderechtliche Bewilligungen dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Multiplex-Plattform oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt.

Gemäß § 12 AMD-G hat die Regulierungsbehörde die nicht zugeteilten und verfügbaren drahtlosen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs sowie nach Maßgabe des Digitalisierungskonzepts, soweit sie sich nach Überprüfung durch die Regulierungsbehörde als geeignet erweisen, zur Einführung und zum Ausbau von digitalem terrestrischem Fernsehen zu reservieren und zur Planung von Multiplex-Plattformen heranzuziehen.

Auf Antrag des Zulassungsinhabers kann die Regulierungsbehörde gemäß § 57 Abs. 4 TKG 2003 die vorgeschriebene Frequenznutzung ändern, sofern dies auf Grund des Verwendungszwecks und der technischen Nutzungsbedingungen zulässig ist.

Jede fernmelderechtliche Änderung einer bewilligten Anlage bedarf gemäß § 84 Abs. 1 iVm Abs. 5 TKG 2003 der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Die Voraussetzungen gemäß AMD-G und TKG 2003 sind erfüllt. Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragte Übertragungskapazität „SALZBURG 4 (Wartberg) Kanal 51“ nicht durch einen Planeintrag des GE06 Abkommens gedeckt ist, weshalb diesbezüglich ein internationales Koordinierungsverfahren eingeleitet werden muss. Es kann jedoch ein Versuchsbetrieb gemäß 15.14 der VO-Funk bewilligt werden.

Bewilligungsdauer (Spruchpunkt 3.)

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G sind fernmelderechtliche Bewilligungen längstens für die Dauer der Multiplex-Zulassung zu erteilen. § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 TKG 2003 sehen ebenfalls vor, dass Frequenzzuordnungen bzw. Funkanlagenbewilligungen zu befristen sind, daher war die Bewilligung spruchgemäß zu befristen.

Auflagen gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 (Spruchpunkte 4., 5. und 6.)

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 können mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen auferlegt werden, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer

Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint.

Im Hinblick darauf, dass das internationale Koordinierungsverfahren noch durchzuführen ist, hat die Behörde von der Möglichkeit zur Erteilung von Auflagen Gebrauch gemacht (Spruchpunkte 4. und 5.). Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens können die erteilten Auflagen entfallen (Spruchpunkt 6.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 17. Oktober 2011

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Mediahaus GmbH & Co OG, Ludwig Bieringer Platz 1, 5073 Wals, **per RSb**

Zur Kenntnis in Kopie:

2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
3. Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg, **per E-Mail**
4. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 10S200 zu KOA 4.229/11-004

1	Multiplex Zulassungsinhaber	Mediahaus GmbH & Co OG					
2	Senderbetreiber	Mediahaus GmbH & Co OG					
3	Transportstromkenner	C-DVB-T-S2					
4	Name der Funkstelle	SALZBURG 4					
5	Standortbezeichnung	Wartberg					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	012 E 57 24	47 N 45 46	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	518					
8	System	DVB-T					
9	Kanal	51					
10	Mittenfrequenz in MHz	714,00					
11	Bandbreite in MHz	8					
12	Trägeranzahl	8k					
13	Modulation	QPSK					
14	Code Rate	1/2					
15	Guard Interval	1/4					
16	SFN-Kenner	10S200					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	32					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,5					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-						
21	Polarisation	H					
22	Senderausgangsleistung in dBW	27,0					
23	Spektrummaske (<u>k</u> ritisch / <u>u</u> nkritisch)	u					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (total)	31,0					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	30,2	30,9	31,0	29,8	26,2	28,5
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	29,9	25,5	26,5	28,7	29,4	30,9
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	30,5	30,3	29,0	26,5	23,0	17,0
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	11,0	2,0	13,0	11,0	6,0	10,0
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	9,0	15,0	7,0	2,0	10,0	10,0
	V						
Grad	300	310	320	330	340	350	
H	13,0	20,0	13,5	25,0	27,0	29,0	
V							
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 744						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein)	ja					
29	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)	IP Richtfunk					
30	Bemerkungen						